

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

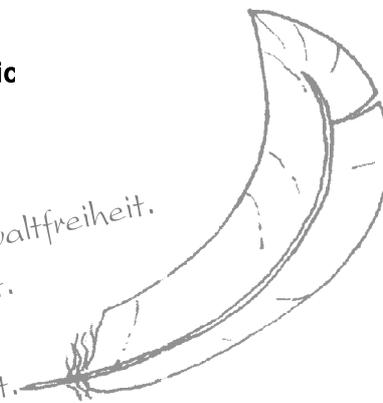
23.06.06

Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
(Fax: 903285)
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von Radikal ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)



Widerspruch gegen Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 9.6.2006 (Az. 5610 – 501 Js 12450/06)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Widerspruch gegen den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichtes ein.

Begründungen

1. Der Beschluss ist nicht begründet

Der Beschluss enthält einen vagen Hinweis auf einen „gemeinschaftlichen Tatplan“ für Graffitis im Altenfeldsweg und Weserstraße in Gießen. Ein Grund für den Verdacht, dass ich beteiligt sein soll, ist ebenso wenig zu erkennen wie überhaupt ein Grund für einen „gemeinschaftlichen Tatplan“, der ja zumindest voraussetzt, dass überhaupt erkennbar mehrere Personen gehandelt haben.

2. Die beschriebene Straftat hat nicht stattgefunden

Der von der Polizei benannte Tatbestand „Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund“ auf dem Beschlagnahmeprotokoll ist frei erfunden. Es hat keine Farbschmierereien mit politischem Hintergrund im fraglichen Zeitraum und mit Bezug zu der Sicherstellung/Beschlagnahme in Gießen gegeben. Der Vorgang, dem ich verdächtigt wurde, hat nie stattgefunden. Daher ist die Sicherstellung/Beschlagnahme willkürlich, denn ein Verdacht einer Straftat kann nur vorliegen, wenn es überhaupt eine Tat gegeben hat. Das ist nicht der Fall. Vielmehr wurde eine solche von der Polizei erfunden, um u.a. die Beschlagnahme/Sicherstellung zu rechtfertigen.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

3. Der Zusammenhang mit dem Umfeld der Projektwerkstatt ist frei erfunden

Die von der Polizei aufgeführten und vom Gericht benannten Graffiti-Symbole sind deutlich erkennbar übliche Sprayer-Tags. Deutlich lesbar ist „AV GCE“. Die Polizei behauptet, dass das für „Antirepressionstage“, für die auf den Internetseiten der Projektwerkstatt geworden würde. Das ist mehrfacher Unsinn:

- AV GCE kann schon von der Buchstabenkombination nicht für „Antirepressionstage“ stehen.
- Der Begriff „Antirepressionstage“ für das betreffende Wochenende ist überhaupt nicht auf den Internetseiten der Projektwerkstatt und auch sonst nirgends im Internet zu finden.

Beide (dann kombinierten) Behauptungen der Polizei sind frei erfunden und erfüllen damit den Straftatbestand der falschen Verdächtigung. Sie führen auch tatsächlich zum Freiheitsentzug, was auch das Ziel der Polizei war. Sie ist damit zudem der Beihilfe zur Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung schuldig. Der Amtsrichter, der mit diesen Lügen (wissentlich!) den Unterbindungsgewahrsam anordnete, beging diese Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung selbst und im Amt.

Seitens der Polizei wurde zunächst behauptet, dass das Graffiti im Altenfeldsweg und in der Weserstraße zu finden ist. Dieses wird auch im Beschluss von Richterin Kaufmann formuliert. Es kann von mir nicht bestätigt werden. Allerdings ist nachweisbar, dass es an vielen anderen Orten in der Stadt zu finden ist. Die Benennung von Weserstraße (Ort der Anwaltskanzlei des Innenministers Bouffier) und Altenfeldsweg (Wohnung desselben) soll offenbar einen politischen Hintergrund suggerieren. Alles deutet darauf hin, dass diese Behauptung wahrheitswidrig mit diesem Ziel aufgestellt wird. Für die Polizei wäre es ein Leichtes gewesen, das Gegenteil herauszufinden. Offenbar bestand aber Inhaftierungs- und nicht Aufklärungsinteresse.

Die Polizei hat angegeben, die Originalschablone der „AV GCE“-Tags zu besitzen. Sie behauptet allerdings, dass auf dieser „AV Tage“ stehen würde. Da in der Stadt Gießen von dieser Schablone sehr präzise Abbilder zu finden sind, lässt sich belegen, dass die Polizei lügt. Die bei ihnen vorliegende Originalschablone dürfte die dort vorhandenen Buchstaben noch besser erkennbar machen als gute Abbilder auf glattem Untergrund. Da die Polizei im Besitz eindeutiger Beweismittel hat, hat sie bewusst gelogen, um eine Inhaftierung zu ermöglichen.

4. Der Polizei war bekannt, dass ich als Täter ausscheide

Ich wurde in der fraglichen Nacht von unterschiedlichen Polizeieinheiten observiert, u.a. von der Spezialeinheit MEK der Landespolizei mit massivem technischen Aufwand. Diese Überwachung ist bewusst verschwiegen worden, wie die Akten zum Fall dokumentieren, wo Richter Gotthardt mit Hand notiert hat, mir als Betroffenen die Observationsergebnisse nicht zu nennen. Es ist unwahrscheinlich, dass er das selbst so überlegt hat. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass er von den Polizeivertretern darum gebeten wurde. Sowohl Polizei wie auch Richter Gotthardt waren sich dem Verschweigen und der Rechtswidrigkeit ihres Handelns aber bewusst, d.h. sie betrieben die Rechtsbeugung und falsche Verdächtigung bewusst und zum Zwecke meiner Inhaftierung. In gleicher Weise handelte Richterin Kaufmann, wenn sie weiterhin die von der Polizei offensichtlich ausgedachten Vorwürfe als Begründung benennt.

Zusammenfassend:

Es ist überdeutlich, dass die Polizei irgendwelche Graffitis, die sichtbar keinen politischen Hintergrund hatten, als Begründung für einen umfangreichen Polizeieinsatz und Verhaftungen gegen mehrere Personen, eine Hausdurchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl und meine mehrtägige Inhaftierung missbraucht hat. Der Polizei war, da ihr die Originalschablone nach eigenen Aussagen vorlag, jederzeit klar, dass ihre Beschuldigungen frei erfunden waren. Daher ist der vorliegende wie alle weiteren Beschlüsse aufzuheben, weil die Beschlagnahmen wie auch alle anderen polizeilichen Maßnahmen auf frei erfundenen Tatvorwürfen basieren.

Der Beschluss enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Beschluss Amtsgericht vom 9.6.2006
- Beschlagnahmeprotokoll vom 14.5.2006
- Fotos der „AV GCE“-Tags. Der Schriftzug ist deutlich zu erkennen.



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

1.

Jörg Bergstedt, geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

2.

Jochen Kirdorf, geboren am 06.01.1969 in Ehringshausen,
wohnhaft Germanenweg 33, 35578 Wetzlar,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

3.

Franziska Brunn, geboren am 20.09.1980 in Berlin,
wohnhaft Beermannstraße 16, 12435 Berlin,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

4.

Patrick Neuhaus, geboren am 03.06.1981 in Hemer,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Sachbeschädigung

wird die Beschlagnahme folgender Gegenstände bestätigt:

- 1 Handschuh Kevlar gelb rechts, rote Farbanhaftung,
- 2 Socken schwarz,
- 1 Paar Handschuhe hellgrau, Latexhandschuhe,
- 1 Paar Arbeitshandschuhe
- 1 Jacke rot (schwarze Spritzer)
- 1 Paar Turnschuhe schwarz
- 1 Blouson türkis-grün-lila
- 1 Sweatshirt lachsfarben
- 1 Jeans schwarz.

Gründe:

Die Beschlagnahme erfolgt gemäß §§ 94, 98 Strafprozessordnung, weil die Gegenstände als Beweismittel für das Verfahren von Bedeutung sind.

Die Beschuldigten sind der gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung verdächtig.

Sie sollen aufgrund gemeinschaftlichen Tatplanes am 14. Mai 2006 u.a. im Altenfeldsweg und in der Weserstraße in Gießen Grundstücksmauern, Gehwege, Kanaldeckel, Stromverteilerkästen und Baucontainer mit Graffiti-Symbolen besprüht und hierbei einen Sachschaden von ca. 1.000,00 Euro verursacht haben.

Kaufmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 09.06.2006

Pfeiffer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Polizeipräsidium Mittelhessen
 Kriminaldirektion Gießen
 ZK 10
 Ferniestraße 8
 35394 Gießen
 Telefon 0641 / 7006-2254

VNr. ST/0559468/2006
 LÜ-Nummer (wird von der StA eingetragen)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
 35390 Gießen
 Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft

Sachbearbeiter Cofsky, KOK in
 Telefon 0641/7006-2258
 Fax 0641/7006-2299

Nachweis über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

In der Strafsache Bußgeldsache Polizeirechtsache

gegen Unbekannt
Bergstedt
Jörg
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen
 * 02.07.1964 in Bleckede
 wegen Verdachts
Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund
 wurden am 14.05.2006 in 35390 Gießen bei o. a. BERGSTEDT
 Die nachstehend aufgeführten Gegenstände sichergestellt beschlagnahmt

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Zweck ¹⁾	Mutmaßliche/r Eigentümer(in)/Fundort	Erläuterungsvermerk
01	1	Handschuh Kevlar gelb rechts rote Farbanhaftung	S		
02	1	Winterhandschuh schwarz-blau rechts	S		
03	1	1 Paar Handschuhe hellgrau	S		
04	7	Latexhandschuhe	S		
05	1	1 Paar Arbeitshandschuhe	S		
06	1	Jacke rot (schwarze Spritzer	S		
07		1 Paar Turnschuhe schwarz	S	o. a. BERGSTEDT	
08	1	Blouson türkis-grün-lila	S	o. a. BERGSTEDT	
09	1	Sweatshirt lachsfarben	S	o. a. BERGSTEDT	
10	1	Jeans schwarz	S	o. a. BERGSTEDT	
11	1	Herrenrennrad lila "RAGAZZI # 57092	S	o. a. BERGSTEDT	

1) Abkürzungen einsetzen
 G = HSOG-Sicherstellung B = § 94 StPO-Beschlagnahme
 S = § 94 StPO-Sicherstellung V = § 111b, c StPO-Beschlagnahme

*Abkürzungen einsetzen
 H = Herausgabe
 V = Vernichtung
 E = Einziehung
 F = Fundsache

Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Unterschrift(en) der amtshandelnden Person(en)
35394 Gießen
ZK 10
Cofsky, KOK in 
 Nachweis erhalten: Ja nein
 Datum, Unterschrift (Betroffene / Zeugen)

2. Aufbewahrung außerhalb der Asservatenstelle Belassen im Gewahrsam des / der verahrt bei

3. Eintragung in das Asservatenbuch vornehmen und danach hier vermerken

Nr. des Asservatenbuches	Lfd.-Nr im Asservatenbuch	Handzeichen und Datum
--------------------------	---------------------------	-----------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Die betroffene Person kann gegen eine polizeiliche Beschlagnahme, die gemäß § 94 i. V. m. § 98 oder § 111 b i. V. m. 111 e StPO erfolgt ist, jederzeit bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme beantragen. Die betroffene Person kann bei Sicherstellung nach § 40 HSOG, Ersatzvornahme nach § 49 HSOG und unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme nach § 8 HSOG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der o. a. Dienststelle erheben. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Ausfertigung für Betroffene / Zeugen



Motiv: Schablone "AV" und "GCE"
**Ort der Aufnahme: Bhf. Licher Straße,
Gießen**